

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 1974	Nummer 76
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	31. 7. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Dreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Juni 1974	1026
20310	31. 7. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 24 zum MTL II vom 12. Juni 1974	1035
20310	31. 7. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 12. Juni 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger	1040
20310	31. 7. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 12. Juni 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	1040
20310	31. 7. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 12. Juni 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe	1041
20310	31. 7. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 12. Juni 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes	1041
20310	31. 7. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. Juni 1974 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten	1042
20318	31. 7. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. Juni 1974 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte	1042
20319	31. 7. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. Juni 1974 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge	1042
20330	31. 7. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 12. Juni 1974 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder	1043
203310	31. 7. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zehnter Änderungstarifvertrag vom 20. Juni 1974 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965	1043
203311	31. 7. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 12. Juni 1974 zur Aufhebung von Tarifverträgen	1045
203312	31. 7. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Juni 1974 zum Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964	1045

20310

**Dreißigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 12. Juni 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.01 – 1/74 –
v. 31. 7. 1974

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 2. 1961 – SMBl. NW. 20310) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Dreißigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 12. Juni 1974**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den Zweiunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 16. März 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15

Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von acht Wochen zugrunde zu legen.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt,
bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 55 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,
bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Angestellte lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten.
- (3) Die regelmäßige Arbeitszeit kann bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich) verlängert werden, wenn Vor- und Abschlußarbeiten erforderlich sind.
- (4) In Verwaltungen und Betrieben, die in bestimmten Zeiten des Jahres regelmäßig zu saisonbedingt erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, kann für diese Zeiten die regelmäßige Arbeitszeit bis zu 60 Stunden wöchentlich, jedoch nicht über zehn Stunden täglich, verlängert werden, sofern die regelmäßige Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres entsprechend verkürzt wird (Jahreszeitenausgleich).

(5) Die Einführung von Kurzarbeit ist nach Maßgabe der Anlage 5 zulässig.

(6) In Verwaltungen und Betrieben, deren Aufgaben Sonntags- und Feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und an Wochenfeiertagen dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich gearbeitet werden. Es sollen jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonntag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der laufenden oder der folgenden Woche auszugleichen. Erfolgt der Ausgleich an einem Wochenfeiertag, wird für jede auszugleichende Arbeitsstunde die Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1) gezahlt.

Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag soll auf Antrag des Angestellten durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

(7) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle, bei wechselnden Arbeitsstellen an der jeweils vorgeschriebenen Arbeitsstelle oder am Sammelplatz.

(8) Woche ist der Zeitraum von Sonntag 6 Uhr bis zum folgenden Sonntag 6 Uhr. Bei Wechselschichtarbeit beginnt die Woche mit Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Frühschicht am Sonntag und endet mit Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Frühschicht des folgenden Sonntags.

Dienstplanmäßige Arbeit ist die Arbeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an den nach dem Dienstplan festgelegten Kalendertagen regelmäßig zu leisten ist.

Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit zwischen Sonntag 6 Uhr und Montag 6 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen (§ 16 Abs. 2) und Samstagen. Bei Wechselschichtarbeit ist der Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Frühschicht maßgebend.

Wochenfeiertage sind die Werktage, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist.

Nacharbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr, bei Wechselschichtarbeit die Arbeit in der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht.

Protokollnotiz zu Absatz 5:

Bis zur Vereinbarung der Anlage 5 verbleibt es für die Einführung von Kurzarbeit bei den gesetzlichen Vorschriften.

Protokollnotiz zu Absatz 7:

Der Begriff der Arbeitsstelle ist weiter als der Begriff des Arbeitsplatzes. Er umfaßt z. B. die Dienststelle oder den Betrieb, während unter dem Arbeitsplatz der Platz zu verstehen ist, an dem der Angestellte tatsächlich arbeitet."

2. § 16 erhält die folgende Fassung:

„§ 16

Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen

- (1) Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, soll an Samstagen nicht gearbeitet werden.
- (2) An dem Tage vor Neujahr, vor Ostersonntag, vor Pfingstsonntag oder vor dem ersten Weihnachtstag wird, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt. Dem Angestellten, dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26)

und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt. Kann auch diese Freizeit nicht erteilt werden, wird für die Arbeitszeit, die zwischen 12 Uhr und 6 Uhr des darauffolgenden Tages, bei Wechselschichtarbeit zwischen 12 Uhr und dem Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Frühschicht des darauffolgenden Tages, liegt, der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d gezahlt."

3. Nach § 16 wird der folgende § 16a eingefügt:

„§ 16a

Nichtdienstplanmäßige Arbeit

- (1) Werden in unmittelbarem Anschluß an die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche tägliche Arbeitszeit mindestens zwei Arbeitsstunden geleistet, ist eine viertelstündige, werden mehr als drei Arbeitsstunden geleistet, ist eine insgesamt halbstündige Pause zu gewähren, die als Arbeitszeit anzurechnen ist.
- (2) Wird Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit geleistet, die sich nicht unmittelbar an die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche tägliche Arbeitszeit anschließt, werden für die Vergütungsberechnung mindestens drei Arbeitsstunden angesetzt. Bei mehreren Inanspruchnahmen bis zum nächsten dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitsbeginn wird die Stundengarantie nach Satz 1 nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme angesetzt.

Voraussetzung für die Anwendung des Unterabsatzes 1 ist bei Angestellten, die innerhalb der Verwaltung oder des Betriebes wohnen, daß die Arbeitsleistung außerhalb der Verwaltung oder des Betriebes erbracht wird.

Unterabsatz 1 gilt nicht für gelegentliche unwesentliche Arbeitsleistungen, die die Freizeit des Angestellten nur unerheblich (etwa 15 Minuten) in Anspruch nehmen, oder für Arbeitsleistungen während der Rufbereitschaft."

4. § 17 erhält die folgende Fassung:

„§ 17

Überstunden

- (1) Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen.

Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Angestellten zu verteilen. Soweit ihre Notwendigkeit voraussehbar ist, sind sie spätestens am Vortage anzusetzen.

Die im Rahmen des § 15 Abs. 3 für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit des § 15 Abs. 1 festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen, gelten für die Vergütungsberechnung als Überstunden.

- (2) Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Es wird jedoch für jeden Tag einschließlich der Reisetage mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit berücksichtigt.

Muß bei eintägigen Dienstreisen von Angestellten, die in der Regel an mindestens zehn Tagen im Monat außerhalb ihres ständigen Dienstortes arbeiten, am auswärtigen Geschäftsort mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit abgeleistet werden und müssen für die Hin- und Rückreise zum und vom Geschäftsort einschließlich der erforderlichen Wartezeiten mehr als zwei Stunden aufgewendet werden, wird der Arbeitszeit eine Stunde hinzurechnet.

- (3) Bei der Überstundenberechnung sind für jeden im Berechnungszeitraum liegenden Urlaubstag, Krankheitstag sowie für jeden sonstigen Tag einschließlich eines Wochenfeiertages, an dem der Angestellte von der Arbeit freigestellt war, die Stunden mitzuzählen, die der Angestellte ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit dienstplanmäßig

bzw. betriebsüblich geleistet hätte. Vor- oder nachgeleistete Arbeitsstunden bleiben unberücksichtigt.

- (4) Gelegentliche Überstunden können für insgesamt sechs Arbeitstage innerhalb eines Kalendermonats auch vom unmittelbaren Vorgesetzten angeordnet werden. Andere Überstunden sind vorher schriftlich anzuordnen.
- (5) Überstunden sind grundsätzlich bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, werden die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. Im übrigen wird für die ausgeglichenen Überstunden nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes lediglich der Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) gezahlt. Für jede nicht ausgeglichene Überstunde wird die Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) gezahlt.
- (6) Angestellte der Vergütungsgruppen Ib bis IIB bei obersten Bundesbehörden und obersten Landesbehörden mit Ausnahme des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten nur dann Überstundenvergütung, wenn die Leistung der Überstunden für sämtliche Bedienstete ihrer Dienststelle, gegebenenfalls ihrer Verwaltungseinheit, angeordnet ist. Andere über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit dieser Angestellten ist durch die Vergütung (§ 26) abgegolten.
- (7) Für Angestellte der Vergütungsgruppen I und Ia bei obersten Bundesbehörden und obersten Landesbehörden mit Ausnahme des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg sind Überstunden durch die Vergütung (§ 26) abgegolten.

Protokollnotiz zu den Absätzen 6 und 7:

Die Ausnahme für die Angestellten des Landes Berlin gilt nicht für die Angestellten beim Senator für Bundesangelegenheiten, Dienststelle Bonn, beim Senator für Finanzen, Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister, und beim Senator für Wissenschaft und Kunst, Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister."

5. § 33 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Satz 1 werden die Worte „neben seiner Vergütung (§ 26)“ durch die Worte „für die Zeit, für die ihm Vergütung (§ 26) zusteht,“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„bei der Berechnung der Krankenbezüge, der Urlaubsgeldvergrößerung und der Zuwendung wird die Zulage (Entschädigung) nur berücksichtigt, wenn und soweit sie bei den entsprechenden Bezügen der Beamten berücksichtigt wird.“

b) Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „bzw. die Nacht- und Sonntagsentschädigung nach Absatz 5“ gestrichen.

d) Absatz 8 wird gestrichen.

6. § 34 erhält die folgende Fassung:

„§ 34

Vergütung Nichtvollbeschäftigter

- (1) Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten unbeschadet des § 31 Abs. 2 von der Vergütung (§ 26), die für entsprechende vollbeschäftigte Angestellte festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Für jede Arbeitsstunde, die der Angestellte darüber hinaus leistet, erhält er den auf eine Stunde entfallenden Anteil der Vergütung eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten; § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Vergütung ist die Vergütung des entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten durch das

4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1, 2 und 4 und die Sonderregelungen hierzu) des entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten zu teilen.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, soweit diese nicht nur für vollbeschäftigte Angestellte vorgesehen sind."

7. § 35 erhält die folgende Fassung:

„§ 35

Zeitzuschläge, Überstundenvergütung

- (1) Der Angestellte erhält neben seiner Vergütung (§ 26) Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde
- | | |
|--|------------|
| a) für Überstunden in den Vergütungsgruppen | |
| X bis V c, Kr. I bis Kr. VI | 25 v. H., |
| Va und Vb, Kr. VII und Kr. VIII | 20 v. H., |
| IVb bis I, Kr. IX bis Kr. XII | 15 v. H., |
| b) für Arbeit an Sonntagen | 25 v. H., |
| c) für Arbeit an Wochenfeiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag | |
| aa) ohne Freizeitausgleich | 135 v. H., |
| bb) bei Freizeitausgleich | 35 v. H., |
| d) soweit nach § 16 Abs. 2 kein Freizeit- ausgleich erteilt wird, für Arbeit nach 12 Uhr an dem Tage vor dem | |
| aa) Ostersonntag, Pfingstsonntag | 25 v. H., |
| bb) ersten Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag | 100 v. H. |
| der Stundenvergütung, | |
| e) für Nacharbeit | 1,50 DM, |
| f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr | 0,75 DM. |
- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis d und f wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.
- Der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. e und f wird nicht gezahlt neben Zulagen, Zuschlägen und Entschädigungen, in denen bereits eine entsprechende Leistung enthalten ist.
- Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt. Für die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit werden gegebenenfalls die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis f gezahlt. Die Unterabsätze 1 und 2 bleiben unberührt.
- Der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. e wird nicht gezahlt für Bürodienst, der sonst üblicherweise nur in den Tagesstunden geleistet wird, und für nächtliche Dienstgeschäfte, für die, ohne daß eine Unterkunft genommen worden ist, Übernachtungsgeld gezahlt wird.
- (3) Die Stundenvergütung wird für jede Vergütungsgruppe im Vergütungstarifvertrag festgelegt.
- Die Stundenvergütung zuzüglich des Zeitzuschlages nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. a ist die Überstundenvergütung.
- (4) Die Zeitzuschläge können gegebenenfalls einschließlich der Stundenvergütung nach Absatz 3 Unterabs. 1 durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag, im Bereich der VKA auch durch bezirkliche oder betriebliche Vereinbarung, pauschaliert werden.
- (5) Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis d und f gilt nicht für Angestellte der Vergütungsgruppen Vb bis I bei obersten Bundesbehörden und obersten Landesbehörden mit Ausnahme des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg; der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. e beträgt 0,75 DM je Stunde. Für die bei diesen Behörden beschäftigten übrigen Angestellten gilt Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis d mit der Maßgabe, daß der Zeitzuschlag jeweils 0,75 DM je Stunde beträgt.

Protokollnotiz zu Absatz 5:

Die Ausnahme für die Angestellten des Landes Berlin gilt nicht für die Angestellten beim Senator für Bundesangelegenheiten, Dienststelle Bonn, beim Senator für Finanzen, Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister, und beim Senator für Wissenschaft und Kunst, Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister."

8. § 35a (VKA) wird gestrichen.

9. Dem § 36 Abs. 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für jede nicht geleistete dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitsstunde, für die ein Vergütungsanspruch nicht besteht, vermindern sich die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen um den auf eine Stunde entfallenden Anteil. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Vergütung und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1, 2 und 4 und die Sonderregelungen hierzu) zu teilen."

10. Die Protokollnotiz zu § 37 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabs. 1:

Zu den Zulagen gehören nicht Leistungen, die aufgrund des § 42 und der Sonderregelungen hierzu gezahlt werden. Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Bezüge."

11. In § 41 Abs. 3 wird das Wort „Wochengeld" durch das Wort „Mutterschaftsgeld" ersetzt.

12. § 43 erhält die folgende Fassung:

„§ 43

Besondere Entschädigung bei Dienstreisen an Sonn- und Feiertagen

Der Angestellte, der an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, an dem er nicht dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich zu arbeiten hat, eine Dienstreise ausführt, erhält für den an diesem Tag zwischen dem Wohnort und dem auswärtigen Geschäftsort zurückgelegten Weg eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für jede volle Reisedauer die Hälfte der Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1), höchstens jedoch das Vierfache der Stundenvergütung. Für die Berechnung der Reisedauer sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts sinngemäß anzuwenden. Soweit Betriebe in privater Rechtsform nach eigenen Grundsätzen verfahren, sind diese maßgebend."

13. In § 44 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 werden nach den Worten „geendet hat" die Worte „oder der Angestellte aus einem in § 63 Abs. 5 Satz 3 Buchst. c oder in der Protokollnotiz hierzu genannten Grund aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist" eingefügt.

14. § 47 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Der Aufschlag beträgt 108 v.H. des Tagesdurchschnitts der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d, der Überstundenvergütungen (ausgenommen die Überstundenpauschalvergütung nach Nr. 5 SR 2 s) und des Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden sowie der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft des vorangegangenen Kalenderjahres."

b) Die Protokollnotizen zu Absatz 2 werden wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Die Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. Zu den Zulagen im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchst. b und des Unterabsatzes 2 gehören nicht Leistungen, die aufgrund des § 42 und der Sonderregelungen hierzu gezahlt werden."

bb) In Nr. 2 werden in Satz 1 die Worte „der Vergütungen für Überstunden" durch die Worte „der

Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d, der Überstundenvergütungen (ausgenommen die Überstundenpauschvergütung nach Nr. 5 SR 2 s), des Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden, der Vergütungen für" ersetzt.

cc) Es wird die folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in Unterabsatz 2 genannten Bezüge. Solange die Monatspauschale zusteht, sind die entsprechenden Bezüge bei der Errechnung des Aufschlags nicht zu berücksichtigen. Steht die Monatspauschale nicht mehr zu, sind für die bisher pauschalierten Bezüge Berechnungszeitraum für den Aufschlag die nach Wegfall der Monatspauschale und vor dem Beginn des ersten Urlaubsabschnitts liegenden vollen Kalendermonate.“

15. In § 59 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „eines Schwerbeschädigten im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtenengesetzes“ durch die Worte „eines Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes“ ersetzt.

16. Dem § 74 Abs. 2 werden die folgenden Unterabsätze 2 und 3 angefügt:
„Abweichend von Unterabsatz 1 können schriftlich gekündigt werden

- a) die §§ 15, 16, 16a und 17 sowie die Sonderregelungen hierzu mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. September 1980,
- b) der § 35 sowie die Sonderregelungen hierzu mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. September 1977.

Abweichend von Unterabsatz 2 und unabhängig von Unterabsatz 1 kann § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e und f hinsichtlich der Beträge jederzeit schriftlich gekündigt werden.“

17. Die SR 2a werden wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nr. 5 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Nr. 6 Abschn. A erhält die folgende Fassung:

„Nr. 6

Zu § 17 – Überstunden –

A. Überstunden

Für die Angestellten im Pflegedienst, die unter Abschnitt A der Anlage 1b zum BAT fallen, die Angestellten im Wirtschaftsdienst (z. B. im Küchenwirtschaftsdienst, Wäschereidienst und in der Materialverwaltung der Hauswirtschaft), die Angestellten im Diätküchendienst (z. B. Diätassistentinnen) sowie die Angestellten im Erziehungsdienst gilt § 17 mit folgenden Maßgaben:

1. Anstelle des Absatzes 1 Unterabs. 2 gilt der folgende Satz:
Überstunden dürfen nur in dringenden Fällen angeordnet werden.
2. Absatz 4 ist nicht anzuwenden.
3. Anstelle des Absatzes 5 Satz 1 gelten die folgenden Sätze:
Überstunden sollen möglichst im Laufe eines Monats, spätestens innerhalb von drei Monaten, durch entsprechende Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden. Bei Notständen (z. B. Epidemien) kann der Zeitraum auf sechs Monate ausgedehnt werden.“

c) Der Wortlaut zu Nr. 8 einschließlich der Überschrift wird gestrichen.

18. Die SR 2b werden wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nr. 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:
aa) Absatz 1 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:
„Für Angestellte, die an Heimschulen oder Inter-

natsschulen beschäftigt werden, kann für dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeit an Wochenfeiertagen entsprechender Freizeitausgleich innerhalb der Schulferien erteilt werden. In diesen Fällen gilt § 15 Abs. 6 Unterabs. 2 nicht.“

bb) Absatz 3 wird gestrichen.

cc) Absatz 4 wird Absatz 3.

b) Der Wortlaut zu Nr. 6 einschließlich der Überschrift wird gestrichen.

19. Die SR 2c werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 7 Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Nr. 8 werden Abschnitt A und in der Überschrift zu Abschnitt B der Buchstabe „B“ gestrichen.
- c) Der Wortlaut zu Nr. 9 einschließlich der Überschrift wird gestrichen.

20. Die SR 2d werden wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 4

Zu § 17 – Überstunden –

Alle Überstunden sind bis zum Ende des nächsten Kalendervierteljahres durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen auszugleichen. Überstundenvergütung oder Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a wird nicht gezahlt.“

- b) Nr. 8 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 8

Zu §§ 33 und 35

– Zulagen – Zeitzuschläge, Überstundenvergütung –

Zulagen gemäß § 33 und Zeitzuschläge gemäß § 35 werden den bei Auslandsdienststellen tätigen Angestellten nicht gezahlt. Aufwandsentschädigungen und Kassenverlustentschädigungen werden nach den für die entsprechenden Beamten geltenden Bestimmungen gezahlt.“

- c) Der Nr. 12 Ziff. 3 wird der folgende Unterabsatz angefügt: „Unterabsatz 1 gilt auch, wenn der Angestellte aus einem in § 63 Abs. 5 Satz 3 Buchst. c oder der Protokollnotiz hierzu genannten Grund im Ausland aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.“

21. Die SR 2e I werden wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In der Überschrift der SR sowie in Nr. 1 Abs. 1 und 2 werden die Worte „des Bundesministers für Verteidigung“ jeweils ersetzt durch die Worte „des Bundesministers der Verteidigung“.
- b) Die Überschrift der Nr. 5 erhält den folgenden Wortlaut:
„Zu §§ 17 und 35 – Überstunden – Zeitzuschläge, Überstundenvergütung –“
- c) Der Nr. 5 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d werden nicht gezahlt.“
- d) Nr. 5 Abs. 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) vergütet.“
- e) Nr. 5 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:
„(5) Die Arbeitszeit des Feuerwehrpersonals und des Wachpersonals kann, wenn in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, je nach den örtlichen Verhältnissen so ausgedehnt werden, daß bis zu 84 Stunden in der Woche oder 168 Stunden in der Doppelwoche abgeleistet werden. In diesen Fällen können Schichten bis zu 24 Stunden Dauer festgelegt werden; nach der jeweiligen Schicht ist mindestens die gleiche Zahl von Stunden Freizeit zu erteilen.
Für die Berechnung von Zeitzuschlägen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis e werden die Zeiten, die während der in § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis e als zuschlagsberechtigend bezeichneten Zeiträume geleistet wer-

den, zu 50 v. H. berücksichtigt. Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f werden nicht gezahlt.

Die über 174 Stunden im Kalendermonat hinausgehende Zeit wird mit 50 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) vergütet."

- f) In Nr. 9 wird der Absatz gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- g) Im Anhang zu den Sonderregelungen 2e I erhalten im Absatz 2 Buchst. a die Sätze 2 und 3 die folgende Fassung:
„Dieser Pauschbetrag schließt die Vergütung für Überstunden, für die Inanspruchnahme nach Nr. 5 Abs. 1 Buchst. a sowie die Zeitzuschläge (§ 35 Abs. 1) ein. Die §§ 17 und 35 finden keine Anwendung.“
- h) Im Anhang zu den Sonderregelungen 2e I wird dem Absatz 2 der folgende Buchstabe d angefügt:
„d) Angestellte der Vergütungsgruppen I und Ia, die unter § 17 Abs. 7 fallen, erhalten den Pauschbetrag nicht.“

22. Die SR 2e III werden wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nr. 7 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Nr. 8 wird wie folgt geändert und ergänzt:
Abschnitt A erhält die folgende Fassung:

„A. Überstunden

Für die Angestellten im Pflegedienst, die unter Abschnitt A der Anlage 1b zum BAT fallen, die Angestellten im Wirtschaftsdienst (z. B. im Küchenwirtschaftsdienst, Wäschereidienst und in der Materialverwaltung der Hauswirtschaft), die Angestellten im Diätküchendienst (z. B. Diätassistentinnen) sowie die Angestellten im Erziehungsdienst gilt § 17 mit folgenden Maßgaben:

1. Anstelle des Absatzes 1 Unterabs. 2 gilt der folgende Satz:
Überstunden dürfen nur in dringenden Fällen angeordnet werden.
2. Absatz 4 ist nicht anzuwenden.
3. Anstelle des Absatzes 5 Satz 1 gelten die folgenden Sätze:
Überstunden sollen möglichst im Laufe eines Monats; spätestens innerhalb von drei Monaten, durch entsprechende Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden. Bei Notständen (z. B. Epidemien) kann der Zeitraum auf sechs Monate ausgedehnt werden.“

- c) In Nr. 13 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.

23. Die SR 2k werden wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nr. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 3 und Unterabs. 3 werden gestrichen.
- b) Nr. 5 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 5

Zu § 17 – Überstunden –

§ 17 gilt mit folgenden Maßgaben:

1. Anstelle des Absatzes 1 Unterabs. 2 gilt der folgende Satz:
Überstunden dürfen nur angeordnet werden, wenn ein außerordentliches dringendes dienstliches Bedürfnis besteht oder die besonderen Verhältnisse des Theaterbetriebes es erfordern.
2. Absatz 2 Unterabs. 2 und Absatz 4 sind nicht anzuwenden.
3. Anstelle des Absatzes 5 gilt der folgende Satz:
Für jede Überstunde ist die Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) zu zahlen.

Protokollnotiz:

Bei Abstechern und Gastspielreisen ist die Zeit einer aus betrieblichen Gründen angeordneten Mitfahrt auf dem Wagen, der Geräte oder Kulissen befördert, als Arbeitszeit zu bewerten.“

- c) Nr. 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Zu § 35 – Zeitzuschläge, Überstundenvergütung –“

- bb) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Durch die Theaterbetriebszulage werden abgegolten

a) die mit dem Dienst im Theater verbundenen Aufwendungen und die besonderen Erschwernisse, die die nicht nur gelegentliche Sonn- und Feiertagsarbeit und die üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeit mit sich bringen,

b) die Zeitzuschläge nach § 35.

Der Angestellte erhält für jede Arbeitsstunde, um die die allgemeine regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 Satz 1) nach Nr. 4 Abs. 3 für ihn verlängert worden ist, die Stundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 1. Sie gilt als Bestandteil der Vergütung im Sinne des § 26.“

- cc) Absatz 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) und Zeitzuschläge (§ 35 Abs. 1) sind auf die Zulage anzurechnen.“

24. Nr. 3 SR 2l wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Zu §§ 15 bis 17 und 35 – Arbeitszeit – Zeitzuschläge, Überstundenvergütung –“

- b) In Satz 1 werden nach den Worten „§§ 15 bis 17“ die Worte „und 35“ eingefügt.

25. Nr. 4 SR 2 n erhält die folgende Fassung:

„Nr. 4

Zu § 35 – Zeitzuschläge, Überstundenvergütung –

Neben der Vergütung für Verwendung auf einem Außenarbeitskommando (Nr. 3 Abschn. B) wird der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e nicht gezahlt.“

26. Die SR 2 o werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „(§ 35)“ durch die Worte „(§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2)“ ersetzt. Die Sätze 5 und 6 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Im übrigen wird

a) im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zum Zwecke der Vergütungsberechnung die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) vergütet,

b) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände die Abgeltung der Rufbereitschaft bezirklich vereinbart.“

- bb) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

- b) Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände erhält Nr. 6 Abs. 2 die folgende Fassung:

„(2) Vollbeschäftigte Angestellte, die ständig Schicht- oder Wechselschichtarbeit zu leisten haben, erhalten eine Schicht- bzw. Wechselschichtzulage. Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht.

Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten, bei denen der Angestellte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird, vorsieht. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag

- und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.
Die Höhe der Schichtzulage und der Wechsel-schichtzulage wird bezirklich vereinbart."
- c) Nr. 6 a wird gestrichen.
27. In Nr. 2 SR 2 p wird die Zahl „2396“ durch die Zahl „2292“ ersetzt.
28. Nr. 3 SR 2 q wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Zu §§ 15 bis 17 und 35 – Arbeitszeit – Zeitzuschläge, Überstundenvergütung –“
- b) In Satz 1 werden nach den Worten „§§ 15 bis 17“ die Worte „und 35“ eingefügt.
29. Nr. 3 SR 2 r wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „52“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „und 3“ durch die Worte „und 4“ ersetzt.
30. Die SR 2 s werden wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Nr. 3 werden die Worte „§ 15 Abs. 3“ durch die Worte „§ 15 Abs. 4“ ersetzt.
- b) Nr. 4 Unterabs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
- c) Nr. 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) § 17 Abs. 5 gilt nur für die Überstunden, die nicht nach Absatz 2 Unterabs. 2 abgegolten sind.“
- bb) In Absatz 2 werden in Unterabsatz 1 die Worte „oder Wochengeld“ durch die Worte „, Urlaubs- vergütung (§ 47) oder Mutterschaftsgeld“ ersetzt. In Unterabsatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe c eingefügt:
„c) die für diese Überstunden zustehenden Zeit- zuschläge (§ 35 Abs. 1).“
Unterabsatz 3 wird gestrichen.
- cc) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
„(3) Den Angestellten, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, die aber für den vollen Monat Dezember oder für einen Teil dieses Monats keine Vergütung, Krankenbe- züge, Urlaubsvergütung oder Mutterschafts- geld zu beanspruchen haben, kann die Über- stundenpauschvergütung ganz oder teilwei- se gewährt werden.“
31. Die SR 2 t werden wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Wird dadurch die regelmäßige Arbeitszeit des § 15 Abs. 1 überschritten, wird für die darüber hinausge- henden Arbeitsstunden die Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) gezahlt.“
- b) Nr. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „(§ 35)“ durch die Worte „(§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2)“ er- setzt. Satz 4 wird gestrichen.
- bb) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Nr. 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Absatz 2 wird gestrichen.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- cc) Es werden die folgenden Absätze angefügt:
„(3) Vollbeschäftigte Angestellte, die ständig Schicht- oder Wechselschichtarbeit zu lei- sten haben, erhalten eine Schicht- bzw. Wechselschichtzulage.
Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wech- sel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnit- ten von längstens einem Monat vorsieht.
Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach ein- em Schichtplan, der einen regelmäßigen
- Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wech- selschichten, bei denen der Angestellte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nacht- schichtfolge) herangezogen wird, vorsieht. Wechselschichten sind wechselnde Arbeits- schichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.
- (4) Die Höhe der Schichtzulage und der Wech- selschichtzulage wird zwischen der Tarifge- meinschaft deutscher Länder und den ver- tragschließenden Gewerkschaften und im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände bezirklich vereinbart.“
- d) Nr. 5 wird gestrichen.
32. Die SR 2 u werden wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Wird dadurch die regelmäßige Arbeitszeit des § 15 Abs. 1 überschritten, wird für die darüber hinausge- henden Arbeitsstunden die Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) gezahlt.“
- b) Nr. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „(§ 35)“ durch die Worte „(§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2)“ er- setzt. Satz 4 wird gestrichen.
- bb) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Nr. 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Absatz 2 wird gestrichen.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- cc) Es werden die folgenden Absätze angefügt:
„(3) Vollbeschäftigte Angestellte, die ständig Schicht- oder Wechselschichtarbeit zu lei- sten haben, erhalten eine Schicht- bzw. Wechselschichtzulage.
Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wech- sel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnit- ten von längstens einem Monat vorsieht.
Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach ein- em Schichtplan, der einen regelmäßigen
- (4) Die Höhe der Schichtzulage und der Wech- selschichtzulage wird zwischen der Tarifge- meinschaft deutscher Länder und den ver- tragschließenden Gewerkschaften und im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände bezirklich vereinbart.“
- d) Nr. 4 a (VKA) wird gestrichen.
- e) Der für den Bereich der VKA geltenden Nr. 6 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
„(3) Neben der Zulage nach Absatz 1 wird eine Schicht- oder Wechselschichtzulage (Nr. 4 Abs. 3 und 4) nicht gezahlt.“
- f) Der für den Bereich der TdL geltenden Nr. 6 wird der folgende Absatz 4 angefügt:
„(4) Neben der Zulage nach Absatz 2 wird eine Schicht- oder Wechselschichtzulage (Nr. 4 Abs. 3 und 4) nicht gezahlt.“
33. Die SR 2 v werden wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Nr. 4 erhält die folgende Fassung:
„Nr. 4
Zu § 17 – Überstunden –
(1) Der Angestellte ist verpflichtet, sich auf Anord- nung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßi- gen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzei-

genden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Für anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird die Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) gezahlt. Im übrigen wird die Abgeltung der Rufbereitschaft bezirklich vereinbart.

- (2) Überstunden gelten als dienstlich angeordnet, wenn sie durch die Erfordernisse des Flugbetriebes zwangsläufig bedingt waren."

- b) Es wird die folgende Nr. 5 angefügt:

„Nr. 5

Zu § 33 – Zulagen –

- (1) Die Zulagen, Entschädigungen, Zuschläge, Überstundenvergütungen und die Abgeltung nach Nr. 4 können durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag ganz oder teilweise pauschaliert werden. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.

- (2) Vollbeschäftigte Angestellte, die ständig Schicht- oder Wechselschichtarbeit zu leisten haben, erhalten eine Schicht- bzw. Wechselschichtzulage. Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht.

Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten, bei denen der Angestellte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird, vorsieht. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

- (3) Die Höhe der Schichtzulage und der Wechselschichtzulage wird bezirklich vereinbart.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Der Feuerwehr- und Sanitätsdienst gilt nicht als Schicht- oder Wechselschichtarbeit."

34. Die Nr. 2 SR 2 x wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Zu §§ 15 bis 17 und 35 – Arbeitszeit-Zeitzuschläge, Überstundenvergütung –“
b) In Satz 1 werden nach der Zahl „17“ die Worte „und 35“ eingefügt.
c) Satz 3 wird gestrichen.

35. Die SR 2 z 1 werden wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der Nr. 4 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f werden nicht gezahlt.“
b) Nr. 4 Abs. 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) vergütet.“
c) Nr. 6 wird gestrichen.

36. Die SR 2 z 2 werden wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der Nr. 5 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f werden nicht gezahlt.“
b) Nr. 5 Abs. 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) vergütet.“
c) Nr. 7 Abs. 1 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

37. § 1 Abs. 2 der Anlage 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Buchstabe a Satz 2 und 3 erhält die folgende Fassung:
„Dieser Pauschbetrag schließt die Vergütung für Überstunden, für die Inanspruchnahme im Sinne von Nr. 5 Abs. 1 Buchst. a SR 2 e I sowie die Zeitzuschläge (§ 35 Abs. 1) ein. Die §§ 17 und 35 finden keine Anwendung.“
b) Buchstabe d erhält die folgende Fassung:
„d) Angestellte der Vergütungsgruppen I und Ia, die unter § 17 Abs. 7 fallen, erhalten den Pauschbetrag nicht.“

Protokollnotiz zu Nr. 21 Buchst. e:

Die Tarifvertragsparteien haben die Stundengrenzen von 84 bzw. 168 Stunden in Nr. 5 Abs. 5 Satz 1 SR 2 e I mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Dienstplangestaltung unverändert gelassen. Nach ihrer übereinstimmenden Auffassung sollen die Arbeitszeitverkürzungen ab 1. Januar 1969, 1. Januar 1971 und 1. Oktober 1974 im Jahresdurchschnitt durch entsprechende Schichteinteilung berücksichtigt werden.

§ 2

Anrechnung von Leistungen im Bereich der VKA

Werden aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde entsprechende Zeitzuschläge oder entsprechende Entgelte gezahlt, so werden diese Leistungen auf die Zeitzuschläge nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 3

Aufhebung von Tarifverträgen

Die folgenden Tarifverträge werden aufgehoben:

1. Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Wechselschichtzulage an Angestellte der Verkehrsflughäfen vom 13. Februar 1962 (VKA),
2. der Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen vom 12. Mai 1962 (VKA) und die entsprechenden bezirklichen Tarifverträge im Bereich der VKA,
3. der Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen in besonderen Fällen vom 17. Mai 1963 (Bund/TdL),
4. der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des Bundes und der Länder vom 24. März 1970,
5. der Tarifvertrag über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Angestellte vom 16. Oktober 1970.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Angestellte, die unter die Sonderregelungen 2 e II, 2 f I, 2 f II, 2 g und 2 i fallen. Für diese Angestellten gelten die durch diesen Tarifvertrag geänderten bzw. aufgehobenen Vorschriften in der bisherigen Fassung weiter.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nrn. 10 und 14 am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1974

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT), die mit dem Gem.RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden sind, vom 1. Oktober 1974 an wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Nummer 4 wird der folgende Buchstabe c angefügt:
c) Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 des am 1. Mai 1974 in Kraft getretenen Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft

(Schwerbehindertengesetz – SchwbG) in der Fassung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1006) hat der Arbeitgeber die Einstellung von Schwerbehinderten auf Probe der Hauptfürsorgestelle innerhalb von vier Tagen anzuzeigen. Da nach § 5 die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit gelten, ist die Einstellung von schwerbehinderten Angestellten stets der Hauptfürsorgestelle anzuzeigen, es sei denn, daß im Arbeitsvertrag ausdrücklich auf eine Probezeit verzichtet wird.

2. Die Nummer 10 erhält die folgende Fassung:

10 **Zu § 15**

- a) Die Arbeitsbereitschaft im Sinne des Absatzes 2 deckt sich mit dem von der Rechtsprechung zu § 7 Abs. 2 AZO entwickelten Begriff der Arbeitsbereitschaft.
- b) Der Bereitschaftsdienst ist tariflich nur in den Sonderregelungen 2a, 2b, 2c, 2e III und 2n geregelt. Eine Vereinbarung über den Bereitschaftsdienst mit anderen Angestellten verstößt jedoch nicht gegen den BAT. Sie ist aber gemäß § 4 Abs. 2 nur wirksam, wenn sie als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart wird.

Wir sind damit einverstanden, daß die arbeitsvertraglich vereinbarte Leistung von Bereitschaftsdienst wie folgt abgegolten wird:

Die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wird zum Zwecke der Vergütungsberechnung nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen mit bis zu 50 v. H. als Arbeitszeit gewertet. Die so errechnete Zeit wird mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) abgegolten. Sie kann auch durch entsprechende Arbeitsbefreiung und Zahlung des Zeitzuschlages für Überstunden (§ 17 Abs. 5 Satz 2 und 3) ausgeglichen werden. § 35 Abs. 2 Unterabs. 3 ist zu beachten.

- c) Die Rufbereitschaft ist tariflich nur in den Sonderregelungen 2a, 2c, 2e I, 2e II, 2e III, 2o, 2t, 2u, 2w II, 2z 1 und 2z 2 geregelt. Eine Vereinbarung über die Rufbereitschaft mit anderen Angestellten verstößt nicht gegen den BAT. Sie ist aber gemäß § 4 Abs. 2 nur wirksam, wenn sie als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart wird.

Wir sind damit einverstanden, daß die arbeitsvertraglich vereinbarte Leistung von Rufbereitschaft wie folgt abgegolten wird:

Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) vergütet. Die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit ist Arbeitszeit und daneben entsprechend abzugelten.

- d) Nach der bis zum 30. September 1974 geltenden Fassung des Absatzes 5 verminderte sich die regelmäßige Arbeitszeit für jeden Wochenfeiertag um die ausgefallenen oder geleisteten Arbeitsstunden. Nach dem vom 1. Oktober 1974 an geltenden Recht tritt eine Verminderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr ein. Für die infolge eines Wochenfeiertages ausgefallenen Arbeitsstunden erhalten Angestellte ihre Vergütung weiter (vgl. Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951). Angestellte, die an einem Wochenfeiertag arbeiten, erhalten entweder den Zeitzuschlag von 135 v. H. (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c Doppelbuchst. aa) oder entsprechenden bezahlten Freizeitausgleich und den Zeitzuschlag von 35 v. H. (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c Doppelbuchst. bb).

- e) Nach Absatz 6 ist die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Sonntagsarbeit von Amts wegen, die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Wochenfeiertagsarbeit nur auf Antrag des Angestellten durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit auszugleichen.

Erfolgt der Ausgleich für Sonntagsarbeit an einem Werktag, besteht für die Ausgleichszeit kein Vergütungsanspruch. Erfolgt der Ausgleich für Sonntagsarbeit ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag, wird für jede auszugleichende Arbeitsstunde die Stundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 gezahlt.

- f) Arbeitsstellen im Sinne des Absatzes 7 können auch gesonderte Betriebsteile, Außenstellen und dergleichen sein.

3. Die Nummer 11 erhält die folgende Fassung:

11. **Zu § 16 Abs. 2**

Lassen die Verhältnisse der Verwaltung oder des Betriebes die Beendigung der Arbeitszeit um 12 Uhr nicht zu, sind die darüber hinaus im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden keine Überstunden. Im Gegensatz zu dem vor dem 1. Oktober 1974 geltenden Recht wird jedoch – wie bisher schon im MTL-Bereich – vom 1. Oktober 1974 an für die an den genannten Tagen nach 12 Uhr geleisteten Arbeitsstunden der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d gezahlt, wenn diese Stunden nicht durch entsprechende Freizeit ausgeglichen werden können.

4. Es wird die folgende neue Nummer 11a eingefügt:

11 a. **Zu § 16 a Abs. 2**

Die am 1. Oktober 1974 eingeführte Regelung entspricht im wesentlichen der Regelung in § 17 MTL II. Die Vergütungsgarantie für mindestens drei Stunden gilt die mit der nichtdienstplanmäßigen kurzfristigen Inanspruchnahme verbundene Erschwernis ab. Der Weg zur Arbeitsstelle gilt nicht als Arbeitszeit. Werden mehr als drei Arbeitsstunden geleistet, sind die tatsächlichen Stunden zu bezahlen. Auf die die Anspruchsberechtigung sachlich und persönlich einschränkenden Vorschriften des Unterabsatzes 1 Satz 2 und der Unterabsätze 2 und 3 weisen wir besonders hin.

5. Die Nummer 12 erhält die folgende Fassung:

12. **Zu § 17**

- a) Da jede Überstunde entweder durch entsprechende Arbeitsbefreiung oder durch Zahlung der Überstundenvergütung abgegolten wird, ist darauf zu achten, daß die Arbeitszeit genau eingehalten wird.

- b) Anordnung setzt begrifflich voraus, daß die Anordnung der Überstunden vor ihrer Leistung erfolgt.

c) **Zu Absatz 1 Unterabs. 1**

§ 15 Abs. 1 geht von der **durchschnittlichen** regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit aus, für deren Berechnung in der Regel ein Zeitraum von acht Wochen zugrunde zu legen ist. Absatz 1 Unterabs. 1 bestimmt daher folgerichtig, daß Überstunden die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden sind, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen. Beträgt z. B. bei einem Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt, die dienstplanmäßige Arbeitszeit in der ersten Woche 35 und in der zweiten Woche 45 Stunden, sind in der ersten Woche schon die über 35 Stunden hinausgehenden, in der zweiten Woche erst die über 45 Stunden hinausgehenden Arbeitsstunden Überstunden.

Da die wöchentliche Überstundenberechnung gilt, ergeben Überschreitungen der täglichen dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit, die innerhalb derselben Woche ausgeglichen werden, keine Überstunden.

- d) Zu Absatz 1 Unterabs. 3
Nach der bis zum 30. September 1974 geltenden Regelung war die wegen Vor- und Abschlußarbeiten verlängerte regelmäßige Arbeitszeit durch die Vergütung abgegolten. Vom 1. Oktober 1974 an gelten die im Rahmen des § 15 Abs. 3 festgesetzten Arbeitsstunden, die über die regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 hinausgehen, für die Vergütungsberechnung als Überstunden, obwohl sie begrifflich keine Überstunden sind.
- e) Zu Absatz 2 Unterabs. 2
Ohne Rücksicht auf die Zeit, die über zwei Stunden hinaus aufzuwenden ist, wird immer nur eine Stunde der Arbeitszeit hinzugerechnet. Ob diese als Überstunde zu berücksichtigen ist, bestimmt sich nach Absatz 1.
- f) Zu Absatz 3
Es sind nur die Stunden mitzuzählen, die der Angestellte ohne die Ausfallgründe im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich gearbeitet hätte. Unberücksichtigt bleiben also z. B. Überstunden, die für den Angestellten an dem betreffenden Tage angefallen wären.
- g) Zu Absatz 4
Wer die schriftliche Anordnung zu treffen hat, ist von der obersten Dienstbehörde zu bestimmen.
- h) Zu Absatz 5
Im Gegensatz zu dem bisherigen Recht sind vom 1. Oktober 1974 an Überstunden grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Für die ausgeglichenen Überstunden wird nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a gezahlt. Nur wenn ein Freizeitausgleich nicht möglich ist, ist die Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) zu zahlen.
Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß Überstunden schon vor Ablauf des Ausgleichszeitraumes abzugelten sind, wenn von vornherein feststeht, daß entsprechende Arbeitsbefreiung nicht möglich ist. Wir bitten, entsprechend zu verfahren.
6. In der Nummer 20 erhält der letzte Absatz die folgende Fassung:
Arbeitsstunden, die von nichtvollbeschäftigten Angestellten über die mit ihnen vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet werden, die aber noch unter der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 15 Abs. 1 bis 4 und der entsprechenden Sonderregelungen hierzu liegen, sind keine Überstunden im Sinne des § 17 Abs. 1 Unterabs. 1. Dies wird durch den 33. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 12. Juni 1974 nunmehr ausdrücklich klargestellt. Solche Arbeitsstunden sind anteilmäßig – d.h. bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden mit 1/174 der Vergütung ohne Kinderzuschlag zuzüglich etwaiger in Monatsbeträgen festgelegter Zulagen – zu vergüten.
7. Es wird die folgende neue Nummer 20a eingefügt:
20 a. Zu § 35
a) § 35 ist durch den 33. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 12. Juni 1974 vom 1. Oktober 1974 an neu gefaßt worden. Die Neufassung sieht erstmals die Zahlung von Zeitzuschlägen für Arbeit an Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen sowie für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr und für Nachtarbeit vor. Gleichzeitig sind § 33 Abs. 5, der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des Bundes und der Länder vom 24. März 1970 und der Tarifvertrag über die Gewährung einer Nachtdienstentschädigung an Angestellte vom 16. Oktober 1970 aufgehoben worden.
b) Die Zeitzuschläge für Überstunden und für Nachtarbeit werden auch neben anderen Zeitzuschlägen gezahlt; ansonsten wird bei einem Zusammentreffen mehrerer Ansprüche nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.
- c) Die Zeiten, für die Zeitzuschläge oder Überstundenvergütung zu zahlen sind, werden nicht auf- oder abgerundet. Sie sind daher bis auf Minuten zu ermitteln und in Stunden und in Stundenbruchteile umzurechnen.
- d) Zeitzuschläge werden auch neben einer Wechselschichtzulage nach dem Tarifvertrag über die Zahlung von Wechselschichtzulagen gemäß Nr. 6 Abs. 2 SR 20 BAT vom 3. Oktober 1967 gezahlt.
- e) Auf Absatz 2 Unterabs. 3, nach dem für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft Zeitzuschläge nicht gezahlt werden, weisen wir besonders hin.
8. Die bisherige Nummer 20a wird die neue Nummer 20b und wie folgt geändert und ergänzt:
a) Der Buchstabe a wird durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:
a) Die nach Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Bestimmungen für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Vorschriften des § 4 Abs. 2 LBesG und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen.
b) Während Absatz 2 Satz 1 nur die Fälle erfaßt, in denen Vergütungsansprüche nicht für volle Arbeitstage zustehen, regeln die durch den 33. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 12. Juni 1974 dem Absatz 2 angefügten Sätze 2 und 3 die Fälle, in denen eine Vergütung stundenweise nicht zusteht. Die Ausfallzeit ist bis auf Minuten festzustellen und danach die entsprechende Vergütungskürzung zu errechnen.
b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
9. In Nummer 21 Buchst. c wird der erste Absatz gestrichen.
10. Es wird die folgende neue Nummer 23a eingefügt:
23 a. Zu § 43
Für Dienstreisen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, an denen der Angestellte dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich zu arbeiten hat, gilt die Vorschrift des § 17 Abs. 2.
11. Nummer 24 Buchst. a erhält die folgende Fassung:
a) Die Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 stellt klar, daß es für die Errechnung des Aufschlags nicht darauf ankommt, in welchem Kalendermonat die Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, die Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d, die Überstundenvergütungen und der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden sowie die Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft „erdient“ worden sind, sondern in welchem Kalendermonat sie gezahlt worden sind.
Die in der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 festgelegten Divisoren sind auf der Grundlage aller Arbeitstage einschließlich etwaiger Urlaubstage und Tage der Arbeitsunfähigkeit ermittelt. Die Protokollnotiz Nr. 1 in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung bestimmte daher, daß als eine Zulage, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, auch der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c galt, der in der Urlaubsvergütung oder in den Krankenbezügen enthalten sein konnte. Diese Regelung, die dazu führen konnte, daß z. B. die Ableistung von Überstunden in nur einem Jahr sich auch noch in dem übernächsten und in den folgenden Jahren im Aufschlag auswirkte, ist vom 1. Januar 1975 an beseitigt worden. Statt dessen beträgt der Aufschlag vom 1. Januar 1975 an nicht mehr wie bisher 100 v. H., sondern (pauschal) 108 v. H. des Tagesdurchschnitts der Zulagen usw.
Die vom 1. Januar 1975 an gültige Protokollnotiz Nr. 3 zu § 47 Abs. 2 stellt klar, daß auch Monatspauschalen der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Bezüge, z. B.

Überstundenpauschalen, als Zulagen gelten, die in Monatsbeträgen festgelegt sind. Folgerichtig sind demnach die durch die Pauschale abgegoltenen Bezüge – auch soweit sie vor Beginn der Pauschalvereinbarung liegen – bei der Errechnung des Aufschlags nicht zu berücksichtigen.

Ist die Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 oder 4 zu berechnen, ist es ohne Bedeutung, wenn vor dem ersten Urlaubsabschnitt bereits eine Arbeitsunfähigkeit vorgelegen hat, während der als Krankenbezüge die Urlaubsvergütung zu zahlen war.

12. Der Nummer 25 Buchst. d wird der folgende neue Unterabsatz angefügt:

Scheidet ein Angestellter wegen Erreichens der Altersgrenze aus und wird er im unmittelbaren Anschluß an das beendete Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt, bin ich – der Finanzminister – mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß § 48 Abs. 5 Satz 2 beim Ausscheiden des Angestellten aus dem neuen Arbeitsverhältnis Anwendung findet, wenn der Abschluß des neuen Arbeitsvertrages im dienstlichen Interesse lag.

13. Die Nummer 26 erhält die folgende Fassung:

26. Zu § 49

Die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen sind die Vorschriften der §§ 12 und 13 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 1970 (SGV. NW. 20303) und die hierzu ergangenen Erlasse. Die Gewährung des Zusatzurlaubs für Schwerbehinderte richtet sich jedoch nach der günstigeren Regelung des § 44 des am 1. Mai 1974 in Kraft getretenen Schwerbehindertengesetzes. Danach haben Schwerbehinderte im Sinne des § 1 Schwerbehindertengesetz Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von sechs Arbeitstagen im Jahr. Als Arbeitstage gelten alle Tage, an denen im Betrieb oder in der Dienststelle regelmäßig gearbeitet wird.

Die für den Haupturlaub geltenden Vorschriften – mit Ausnahme des § 48 Abs. 4 – gelten auch für den Zusatzurlaub. Bei der Anwendung des § 48 Abs. 5 ist der Erholungsurlaub zusammenzurechnen.

14. Der Nummer 31 wird der folgende Buchstabe c angefügt:

- c) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten in den Fällen des Absatzes 3 bedarf nach § 19 des am 1. Mai 1974 in Kraft getretenen Schwerbehindertengesetzes vom 29. April 1974 der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle. Die Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis beendet ist, kann daher erst nach Zustimmung der Hauptfürsorgestelle getroffen werden. Die Zustimmung ist daher rechtzeitig zu beantragen.

15. Die Nummer 33 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Es wird der folgende neue Buchstabe c eingefügt:

c) Zu Abs. 3

Die Vorschriften des Absatzes 3 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 Buchst. c sowie der Protokollnotiz zu Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 Buchst. c sollen sinngemäß auch Anwendung finden in den Fällen, in denen Angestellte deshalb keinen Anspruch auf flexibles bzw. vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, weil sie z. B. wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften nicht versicherungspflichtig waren. In diesen Fällen behalte ich – der Finanzminister – mir die Entscheidung im Einzelfall vor.

- b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

16. Nummer 39 Buchst. c und e wird gestrichen; der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

17. Nummer 41 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

- b) Zu Nr. 8

Hinweis auf Nr. 39 Buchst. c.

18. Nummer 44 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

- b) Zu Nr. 6

Die Höhe der Wechselschichtzulage ist durch den Tarifvertrag über die Zahlung von Wechselschichtzulagen gemäß Nr. 6 Abs. 2 SR 20 BAT vom 3. Oktober 1967 festgelegt worden.

– MBl. NW. 1974 S. 1026.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 24 zum MTL II
vom 12. Juni 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 2.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.30.02 – 1/74 –
v. 31. 7. 1974

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem.RdErl. v. 1. 4. 1964 – SMBl. NW. 20310 –) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 24 zum MTL II
vom 12. Juni 1974**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr – Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert und ergänzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 23 zum MTL II vom 16. März 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15

Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von acht Wochen zugrunde zu legen.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt, bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 55 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt, bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Arbeiter lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfalle vorkommende Arbeiten zu verrichten.
- (3) Die regelmäßige Arbeitszeit kann bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich) verlängert werden, wenn Vor- und Abschlußarbeiten erforderlich sind.
- (4) In Verwaltungen und Betrieben, die in bestimmten Zeiten des Jahres regelmäßig zu saisonbedingt erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, kann für diese

Zeiten die regelmäßige Arbeitszeit bis zu 60 Stunden wöchentlich, jedoch nicht über zehn Stunden täglich, verlängert werden, sofern die regelmäßige Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres entsprechend verkürzt wird (Jahreszeitenausgleich).

- (5) Die Einführung von Kurzarbeit ist nach Maßgabe der Anlage 6 zulässig.
- (6) In Verwaltungen und Betrieben, deren Aufgaben Sonntags- und Feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und an Wochenfeiertagen dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich gearbeitet werden.
Es sollen jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonntag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der laufenden oder der folgenden Woche auszugleichen.
Auf Antrag des Arbeiters ist auch die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag durch entsprechende zusammenhängende Freizeit auszugleichen. Für diese Freizeit wird – bei Ausgleich an einem Wochenfeiertag neben dem Lohn nach § 34 Abs. 2 – der Monatsregellohn fortgezahlt.
- (7) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle, bei wechselnden Arbeitsstellen an der jeweils vorgeschriebenen Arbeitsstelle oder am Sammelplatz.
- (8) Woche ist der Zeitraum von Sonntag 6 Uhr bis zum folgenden Sonntag 6 Uhr. Bei Wechselschichtarbeit beginnt die Woche mit Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Frühschicht am Sonntag und endet mit Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Frühschicht des folgenden Sonntags.
Dienstplanmäßige Arbeit ist die Arbeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an den nach dem Dienstplan festgelegten Kalendertagen regelmäßig zu leisten ist.
Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit zwischen Sonntag 6 Uhr und Montag 6 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen (§ 16 Abs. 2) und Samstagen. Bei Wechselschichtarbeit ist der Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Frühschicht maßgebend.
Wochenfeiertage sind die Werktage, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist.
Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr, bei Wechselschichtarbeit die Arbeit in der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht.
- (9) Ruhepausen (ausgenommen in Wechselschichten) sowie Hin- und Rückweg zu und von der Arbeitsstelle oder zum und vom Sammelplatz werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet. Werden im unmittelbaren Anschluß an die im Dienstplan bestimmte tägliche Arbeitszeit mindestens zwei Arbeitsstunden geleistet, ist eine viertelstündige Pause zu gewähren, die als Arbeitszeit anzurechnen ist; bei mehr als drei Arbeitsstunden beträgt die Pause eine halbe Stunde.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Die Länder werden einen Jahreszeitenausgleich nur bei Verwaltungen und Betrieben solcher Art vornehmen, bei denen dies bisher üblich war.

Protokollnotiz zu Absatz 5:

Bis zur Vereinbarung der Anlage 6 verbleibt es für die Einführung von Kurzarbeit bei den gesetzlichen Vorschriften.

Protokollnotiz zu Absatz 7:

Der Begriff der Arbeitsstelle ist weiter als der Begriff des Arbeitsplatzes. Er umfaßt zum Beispiel die Dienststelle oder den Betrieb, während unter dem Arbeitsplatz der Platz zu verstehen ist, an dem der Arbeiter tatsächlich arbeitet."

2. § 16 erhält die folgende Fassung:

„§ 16

Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen

- (1) Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, soll an Samstagen nicht gearbeitet werden.
- (2) An dem Tage vor Neujahr, vor Ostersonntag, vor Pfingstsonntag oder vor dem ersten Weihnachtsfeiertag wird, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes erteilt. Dem Arbeiter, dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes erteilt. Kann auch diese Freizeit nicht erteilt werden, wird für die Arbeitszeit, die zwischen 12 Uhr und 6 Uhr des darauffolgenden Tages, bei den in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitern zwischen 12 Uhr und dem Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Frühschicht des darauffolgenden Tages liegt, der Zeitzuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. d gezahlt."
3. § 19 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 1 wird jeweils die Zahl „42“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 bis 5 werden durch die nachstehenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:
- „(2) Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen.
Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Arbeiter zu verteilen. Soweit ihre Notwendigkeit voraussehbar ist, sind sie spätestens am Vortage anzusagen.“
- (3) Bei der Überstundenberechnung sind für jeden zurückliegenden Urlaubstag, Krankheitstag sowie für jeden Tag, an dem der Arbeiter ohne Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war, die Stunden mitzuzählen, die der Arbeiter ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet hätte.
Für jeden zurückliegenden Wochenfeiertag sowie für jeden Tag, an dem der Arbeiter unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war, sind die Stunden mitzuzählen, für die nach §§ 33, 34 und 35 der Lohn fortzuzahlen ist. Es sind auch die Ausgleichsstunden für die an einem Wochenfeiertag geleistete Arbeit (§ 15 Abs. 6) mitzuzählen.
Vor- oder nachgeleistete Arbeitsstunden bleiben unberücksichtigt.
- (4) Überstunden sind grundsätzlich bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, wird der Monatsregellohn fortgezahlt. Im übrigen wird für die ausgeglichenen Überstunden für den Lohnzeitraum, in dem die Überstunden geleistet worden sind, lediglich der Zeitzuschlag für Überstunden (§ 27 Abs. 1 Buchst. a) gezahlt. Nicht ausgeglichene Überstunden werden spätestens nach Ablauf der Zeit, in der der Ausgleich zulässig ist, bezahlt.
§ 31 Abs. 2 Satz 4 und 5 bleibt unberührt."

4. § 27 erhält die folgende Fassung:

„§ 27

Zeitzuschläge

- (1) Die Zeitzuschläge betragen je Stunde
- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) für Mehrarbeit und Überstunden | 25 v. H., |
| b) für Arbeit an Sonntagen | 30 v. H., |

- c) für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag
- aa) ohne Freizeitausgleich 135 v. H.,
bb) bei Freizeitausgleich 35 v. H.,
- d) soweit nach § 16 Abs. 2 kein Freizeitausgleich erteilt wird, für Arbeit nach 12 Uhr an dem Tage vor dem
- aa) Ostersonntag, Pfingstsonntag 25 v. H.,
bb) ersten Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag 100 v. H.
- des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monats Tabellenlohnes der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe zuzüglich etwaiger Lohnzulagen,
- e) für Nachtarbeit 1,50 DM,
f) für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 bis 21 Uhr 0,75 DM.
- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Absatz 1 Buchst. b bis d und f wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.
Der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Buchst. e wird nicht gezahlt für Nächte, für die Übernachtungsgeld zusteht, ohne daß eine Unterkunft in Anspruch genommen worden ist."
5. § 28 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
6. In § 29a Abs. 1 Satz 3 wird der Betrag „2,-“ durch den Betrag „2,50“ ersetzt.
7. In § 30 Abs. 6 werden die Worte „von Überstunden, Lohnzuschlägen, Nachtdienstentschädigung oder etwaiger Arbeitsbereitschaft“ durch die Worte „von Überstunden, Zeitzuschlägen oder sonstigen Lohnzuschlägen oder von Arbeitsbereitschaft“ ersetzt.
8. In § 34 Abs. 2 werden die Worte „Satz 3“ gestrichen.
9. In § 40 Nr. 4 Satz 2 werden nach den Worten „geendet hat“ die Worte „oder der Arbeiter aus einem in § 65 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d oder Nr. 2 Buchst. c genannten Grund aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist“ eingefügt.
10. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Zeitzuschläge, mit Ausnahme des Zeitzuschlages für Mehrarbeit, der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge und der Wechselschichtzuschläge (§§ 27, 29, 29a)“ durch die Worte „der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d, mit Ausnahme des Zeitzuschlages für Mehrarbeit, sowie der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge und der Wechselschichtzuschläge (§§ 29, 29a)“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der Zeitzuschläge, der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge und der Wechselschichtzuschläge (§§ 27, 29, 29a)“ durch die Worte „der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d, mit Ausnahme des Zeitzuschlages für Mehrarbeit, sowie der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge und der Wechselschichtzuschläge (§§ 29, 29a)“ ersetzt.
11. Dem § 76 Abs. 2 werden die folgenden Unterabsätze angefügt:
- „Abweichend von Unterabsatz 1 können schriftlich gekündigt werden
- a) die §§ 15 bis 19 und die Sonderregelungen hierzu mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. September 1980,
- b) § 27 und die Sonderregelungen hierzu mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. September 1977.
- Abweichend von Unterabsatz 2 und unabhängig von Unterabsatz 1 kann § 27 Abs. 1 Buchst. e und f hinsichtlich der Beträge jederzeit schriftlich gekündigt werden.“
12. Die SR 2a wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 15 Abs. 3“ durch die Worte „§ 15 Abs. 4“ ersetzt.
bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 15 Abs. 8“ durch die Worte „§ 15 Abs. 7“ ersetzt.
- b) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Unterabs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „126“ durch die Zahl „120“ und in Satz 2 die Worte „Lohnzuschläge für Mehrarbeit und Überstunden sowie Nachtdienstentschädigung“ durch die Worte „Zeitzuschläge für Mehrarbeit, Überstunden, Nachtarbeit und Samstagsarbeit“ ersetzt.
bb) In Absatz 2 werden die Worte „Lohnzuschläge für Mehrarbeit und Überstunden sowie ohne Nachtdienstentschädigung“ durch die Worte „Zeitzuschläge für Mehrarbeit, Überstunden, Nachtarbeit und Samstagsarbeit“ ersetzt.
13. Die SR 2b wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 Abs. 3 werden die Worte „unbeschadet des § 15 Abs. 7 Satz 1“ gestrichen.
- b) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Abschn. II Unterabs. 2 werden die Worte „die Nachtdienstentschädigung“ durch die Worte „50 v. H. des Zeitzuschlages nach § 27 Abs. 1 Buchst. e“ ersetzt.
bb) In Absatz 1 Abschn. III werden in Satz 1 die Worte „Zuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. b, für Wachschichten an gesetzlichen Feiertagen der Zuschlag von 100 v. H.“ durch die Worte „Zeitzuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. b, für Wachschichten an gesetzlichen Feiertagen der Zeitzuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. c“ und in Satz 2 das Wort „Überstundenzuschlag“ durch die Worte „Der Zeitzuschlag für Überstunden nach § 27 Abs. 1 Buchst. a“ ersetzt.
cc) Dem Absatz 1 Abschn. III wird der folgende Satz angefügt:
„Im übrigen werden Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 nicht gezahlt.“
dd) In Absatz 2 Abschn. II Nr. 1 Buchst. c wird das Wort „Zuschläge“ durch das Wort „Zeitzuschläge“ ersetzt.
ee) In Absatz 2 Abschn. II Nr. 1 Buchst. d werden die Worte „Überstundenzuschläge und Nachtdienstentschädigung“ durch die Worte „die Zeitzuschläge für Überstunden nach § 27 Abs. 1 Buchst. a und die Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. e und f“ ersetzt.
ff) In Absatz 2 Abschn. II Nr. 2 Buchst. c Satz 2 wird das Wort „Überstundenzuschlag“ durch die Worte „Der Zeitzuschlag für Überstunden“ ersetzt.
gg) In Absatz 2 Abschn. II Nr. 2 Buchst. d werden die Worte „Nachtdienstentschädigung wird“ durch die Worte „Die Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. e und f werden“ ersetzt.
- c) Der Wortlaut zu Nr. 6 einschließlich der Überschrift wird gestrichen.
- d) Nr. 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
- „Nr. 9
Zu § 27 – Zeitzuschläge“.**
- bb) Im einzigen Satz werden die Worte „keine Nachtdienstentschädigung“ durch die Worte „der Zeitzuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. e nicht“ ersetzt.
14. Die SR 2e wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 Abs. 1 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird das Wort „sechsten“ durch das Wort „achten“ ersetzt.

15. Die SR 2f wird wie folgt geändert:
- In Nr. 3 Abs. 1 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
 - In Nr. 4 wird das Wort „sechsten“ durch das Wort „achten“ ersetzt.
16. Die SR 2g wird wie folgt geändert:
- In Nr. 3 Abs. 4 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „46“ ersetzt.
 - In Nr. 4 wird das Wort „sechsten“ durch das Wort „achten“ ersetzt.
 - Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 2 Buchst. b bis e erhält die folgende Fassung:
 - die Zeitzuschläge für Mehrarbeit und Überstunden nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis zur sechsundvierzigsten Arbeitsstunde einschließlich in der Woche,
 - die Zeitzuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 27 Abs. 1 Buchst. b und c,
 - die Zeitzuschläge für Vorfesttagsarbeit nach § 27 Abs. 1 Buchst. d,
 - der Zeitzuschlag für Nachtarbeit bis 24 Uhr und 50 v.H. des Zeitzuschlages für Nachtarbeit nach 24 Uhr nach § 27 Abs. 1 Buchst. e sowie der Zeitzuschlag für Samstagsarbeit nach § 27 Abs. 1 Buchst. f.“
 - Absatz 3 Buchst. b bis e erhält die folgende Fassung:
 - die Zeitzuschläge für Mehrarbeit und Überstunden nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis zur sechsundvierzigsten Arbeitsstunde einschließlich in der Woche,
 - die Zeitzuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 27 Abs. 1 Buchst. b und c,
 - die Zeitzuschläge für Vorfesttagsarbeit nach § 27 Abs. 1 Buchst. d,
 - der Zeitzuschlag für Nachtarbeit bis 24 Uhr und 50 v.H. des Zeitzuschlages für Nachtarbeit nach 24 Uhr nach § 27 Abs. 1 Buchst. e sowie der Zeitzuschlag für Samstagsarbeit nach § 27 Abs. 1 Buchst. f.“
 - Absatz 4 Unterabs. 2 wird gestrichen.
 - Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Buchst. a wird die Zahl „42“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Unterabs. 1 werden jeweils die Zahl „42“ durch die Zahl „40“ ersetzt und nach den Worten „der Zeitzuschläge“ die Worte „nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d“ eingefügt.
17. Die SR 2h wird wie folgt geändert:
- Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „2396“ durch die Zahl „2292“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „§ 15 Abs. 8“ durch die Worte „§ 15 Abs. 7“ ersetzt.
 - Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „sechsten“ durch das Wort „achten“ ersetzt.
18. Die SR 2i wird wie folgt geändert:
- In Nr. 3 Abs. 1 werden die Worte „§ 15 Abs. 3“ durch die Worte „§ 15 Abs. 4“ ersetzt.
 - In Nr. 4 werden die Worte „§ 19 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „§ 19 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
19. Die SR 2k wird wie folgt geändert:
- In Nr. 1 Abs. 2 werden die Worte „31 Stunden 30 Minuten“ durch die Worte „30 Stunden“ ersetzt.
 - In Nr. 5 Abs. 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- c) Nr. 7 Buchst. a erhält die folgende Fassung:
- | | |
|---|--------------------|
| „a) Für den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, beträgt der Urlaub | 1 1/2 Arbeitstage, |
| für den schwerbehinderten Arbeiter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes | 2 Arbeitstage, |
| für den noch nicht 18 Jahre alten Arbeiter | 12/3 Arbeitstage, |
| für den noch nicht 18 Jahre alten schwerbehinderten Arbeiter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes | 2 1/6 Arbeitstage |
- für jeden vollen Beschäftigungsmonat.“
20. Die SR 2l wird wie folgt geändert und ergänzt:
- Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„In diesen Fällen können Schichten bis zu 24 Stunden Dauer festgelegt werden; nach der jeweiligen Schicht ist mindestens die gleiche Zahl von Stunden Freizeit zu erteilen.“
 - In Satz 3 wird die Zahl „183“ durch die Zahl „174“ ersetzt.
 - Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Daneben werden die Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d sowie 50 v.H. des Zeitzuschlages nach § 27 Abs. 1 Buchst. e gezahlt. Der Zeitzuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. f wird nicht gezahlt.“
 - In Nr. 5 Abs. 1 erhalten die Unterabsätze 2 und 3 die folgende Fassung:

„Zum Zwecke der Lohnberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit dem Lohn für Überstunden (§ 30 Abs. 5 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Buchst. a) abgegolten. Wird der Arbeiter aus der Rufbereitschaft zur Arbeit herangezogen, erhält er außerdem für die Zeit seiner Inanspruchnahme den Lohn für Überstunden (§ 30 Abs. 5 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Buchst. a). Die Wegezeit zum und vom Arbeitsplatz gilt als Arbeitszeit.“
21. Nr. 1 Abs. 2 Buchst. a der Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Dieser Pauschbetrag schließt den Lohn für Überstunden, Mehrarbeit, Wechselschichtarbeit, Arbeitsbereitschaft sowie die Zeitzuschläge (§ 27) ein.“
 - In Satz 3 werden das Komma nach der Zahl „27“ und die Zahl „28“ gestrichen.
- Protokollnotiz zu Nr. 20:**
- Die Tarifvertragsparteien haben die Stundengrenzen von 84 bzw. 168 Stunden in Nr. 4 Satz 1 SR 2l mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Dienstplangestaltung unverändert gelassen. Nach ihrer übereinstimmenden Auffassung sollen die Arbeitszeitverkürzungen ab 1. Januar 1969, 1. Januar 1971 und 1. Oktober 1974 im Jahresdurchschnitt durch entsprechende Schichteinteilung berücksichtigt werden.
- § 2**
- Ausnahmen vom Geltungsbereich**
- Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeiter, die unter die SR 2c MTL II fallen. Für diese Arbeiter gelten
- die durch diesen Tarifvertrag geänderten und aufgehobenen Vorschriften,
 - die durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Juni 1974 zum Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 geänderten Vorschriften und
 - die durch den Tarifvertrag vom 12. Juni 1974 zur Aufhebung von Tarifverträgen aufgehobenen Tarifverträge über die Gewährung eines Zuschlages für Dienst zu ungünsti-

gen Zeiten an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. März 1970 sowie über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Arbeiter vom 16. Oktober 1970 in der bisherigen Fassung weiter.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1974

B.

I. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II), die mit dem Gem.RdErl. v. 1. 4. 1964 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden sind, vom 1. Oktober 1974 an wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Nummer 3 wird der folgende neue Buchstabe d angefügt:

d) Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 des am 1. Mai 1974 in Kraft getretenen Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwbG) in der Fassung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1006) hat der Arbeitgeber die Einstellung von Schwerbehinderten auf Probe der Hauptfürsorgestelle innerhalb von vier Tagen anzuzeigen. Da nach § 5 die ersten vier Wochen der Beschäftigung Probezeit sind bzw. eine bis zu achtwöchige Probezeit vereinbart werden kann, ist die Einstellung von schwerbehinderten Arbeitern stets der Hauptfürsorgestelle anzuzeigen.

2. Die Nummer 13 erhält die folgende Fassung:

13. Zu § 15

a) Nach Absatz 6 ist die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag auf Antrag des Arbeiters durch entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der laufenden oder der folgenden Woche auszugleichen.

Vom 1. Oktober 1974 an sind die Vorschriften über die Entlohnung der Arbeit an Wochenfeiertagen neu gestaltet worden. Der Zeitzuschlag für diese Arbeit beträgt je Stunde ohne Freizeitausgleich 135 v.H., bei Freizeitausgleich 35 v.H. (§ 27 Abs. 1 Buchst. c). Wird die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag auf Antrag des Arbeiters durch entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag ausgeglichen, wird für diese Freizeit nach Absatz 6 Unterabs. 3 der Monatsregelohn fortgezahlt. Wird dieser Ausgleich an einem Wochenfeiertag vorgenommen, wird neben dem Monatsregelohn auch noch der Lohn nach § 34 Abs. 2 gezahlt.

b) Arbeitsstellen im Sinne des Absatzes 7 können auch gesonderte Betriebsteile, Außenstellen und dergleichen sein.

3. In Nummer 14 wird der erste Absatz gestrichen.

4. In Nummer 16 erhalten die Buchstaben a und b die folgende Fassung:

a) Zum Zwecke der Lohnberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit dem Lohn für Überstunden (§ 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Buchst. a) abgegolten. Zeitzuschläge werden daneben nicht gezahlt.

b) Wird der Arbeiter aus der Rufbereitschaft zur Arbeit herangezogen, ist die Zeit seiner Inanspruchnahme einschließlich einer etwaigen Wegezeit zum und vom Arbeitsplatz Arbeitszeit. Die Abgeltung nach Buchstabe a wird hierdurch nicht berührt.

5. Die Nummer 16 a erhält die folgende Fassung:

16 a. Zu § 19

a) Da jede Überstunde entweder durch entsprechende Arbeitsbefreiung oder durch Zahlung des Überstundenlohnes abgegolten wird, ist darauf zu achten, daß die Arbeitszeit genau eingehalten wird.

b) Anordnung setzt begrifflich voraus, daß die Anordnung der Überstunden vor ihrer Leistung erfolgt.

c) Zu Absatz 2 Unterabs. 1

§ 15 Abs. 1 geht von der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit aus, für deren Berechnung in der Regel ein Zeitraum von acht Wochen zugrunde zu legen ist. Absatz 2 Unterabs. 1 bestimmt daher folgerichtig, daß Überstunden die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden sind, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) für die Woche dienstplanmäßig oder betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen. Beträgt z. B. bei einem Arbeiter, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt, die dienstplanmäßige Arbeitszeit in der ersten Woche 35 Stunden und in der zweiten Woche 45 Stunden, sind in der ersten Woche schon die über 35 Stunden hinausgehenden, in der zweiten Woche erst die über 45 Stunden hinausgehenden Arbeitsstunden Überstunden.

Da die wöchentliche Überstundenberechnung gilt, ergeben Überschreitungen der täglichen dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit, die innerhalb derselben Woche ausgeglichen werden, keine Überstunden.

Im Gegensatz zu dem bisherigen Recht enthält Absatz 2 Unterabs. 1 vom 1. Oktober 1974 an für die Ermittlung von Zeiten, für die der Lohn für Überstunden zu zahlen ist, keine Rundungsvorschrift mehr. Die Zeiten sind daher bis auf Minuten zu ermitteln und in Stunden und Stundenbruchteile umzurechnen.

d) Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 5 bedeutet, daß

a) die Überstundenzuschläge für Überstunden, die abgefeiert werden, und

b) die Überstunden, die nicht abgefeiert werden,

Grundlage für den Monatslohn des übernächsten Monats sind.

6. In Nummer 17 a Buchst. c werden die Worte „die Nachtdienstentschädigung (§ 28) und“ gestrichen.

7. Die Nummer 19 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

8. Die Nummer 21 erhält die folgende Fassung:

21. Zu § 27

a) Die Zeitzuschläge für Arbeit an Wochenfeiertagen sind durch den Änderungs-TV Nr. 24 zum MTL II vom 12. Juni 1974 vom 1. Oktober 1974 an neu gestaltet worden (vgl. Nr. 13 Buchst. a). Außerdem sind vom 1. Oktober 1974 an Zeitzuschläge für Nachtarbeit und für Arbeit an Samstagen von 13 Uhr bis 21 Uhr eingeführt worden. Gleichzeitig sind § 28, der Tarifvertrag über die Gewährung eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. März 1970 sowie der Tarifvertrag über die Gewährung einer Nachtdienstentschädigung an Arbeiter vom 16. Oktober 1970 aufgehoben worden.

b) Die Zeitzuschläge werden ohne Rücksicht auf die Dienstzeitstufe, in der sich der Arbeiter

befindet, aus dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe zuzüglich etwaiger (auch nichtständiger) Lohnzulagen, die auf die betreffenden Arbeitsstunden entfallen, berechnet.

Ich – der Finanzminister – bin in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß auch widerrufliche Funktionszulagen, wie sie z. B. dem Druckerpersonal beim Landesvermessungsamt oder den Facharbeitern bei den Instituten der Hochschulen gewährt werden, sowie außertarifliche Besitzstandszulagen bei der Bemessung der Zeitzuschläge berücksichtigt werden.

- c) Die Zeitzuschläge für Mehrarbeit und Überstunden sowie für Nachtarbeit werden auch neben anderen Zeitzuschlägen gezahlt; ansonsten wird bei einem Zusammentreffen mehrerer Ansprüche nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.
 - d) Die Zeiten, für die Zeitzuschläge zu zahlen sind, werden nicht auf- oder abgerundet. Sie sind daher bis auf Minuten zu ermitteln und in Stunden und Stundenbruchteile umzurechnen.
9. Die Nummer 22 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
 10. In Nummer 23 Buchst. b werden die Worte „und neben der Nachtdienstentschädigung (§ 28)“ gestrichen.
 11. In Nummer 24 Buchst. b Satz 3 werden die Worte „für die Zeit bis zum 31. Dezember 1970 187 und vom 1. Januar 1971 an 183“ durch die Worte „für die Zeit bis zum 30. September 1974 183 und vom 1. Oktober 1974 an 174“ ersetzt.
 12. In Nummer 32 Buchst. a wird der folgende neue Unterabsatz 3 eingefügt:
Die Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. e und f werden wie die bis zum 30. September 1974 gezahlten Nachtdienstentschädigungen und Zuschläge für Dienst zu ungünstigen Zeiten nicht berücksichtigt.
 13. Die Nummer 33 Buchst. b erhält die folgende Fassung:
b) Nach § 49 Abs. 3 erhalten Schwerbeschädigte einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen, soweit nicht eine günstigere Regelung besteht.
Das am 1. Mai 1974 in Kraft getretene Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwbG) in der Fassung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1006) hat für Schwerbehinderte eine gegenüber § 49 Abs. 3 günstigere Regelung getroffen. Nach § 44 SchwbG haben Schwerbehinderte im Sinne des § 1 SchwbG Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von sechs Arbeitstagen im Jahr. Als Arbeitstage gelten alle Tage, an denen im Betrieb oder in der Dienststelle regelmäßig gearbeitet wird. § 48 Abs. 8 findet keine Anwendung.
 14. Die Nummer 42 Buchst. c erhält die folgende Fassung:
c) Unter demselben Zeitraum in Absatz 5 Satz 1 ist der datumsmäßig bestimmte Zeitraum zu verstehen, für den Übergangsgeld zu zahlen ist. In den Fällen, in denen die anzurechnenden Bezüge vom Leistungsträger errechnet und erstattet werden, gelten für die Errechnung dieser anzurechnenden Bezüge die Bestimmungen des betreffenden Leistungsträgers.
 15. Die Nummer 47 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
- II. Übergangsregelung zum Fortfall des Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten**
- Die Tarifvertragsparteien haben niederschriftlich vereinbart, daß den Arbeitern, die am 30. September 1974 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Oktober 1974 fortbesteht, auf Antrag eine

einmalige Leistung in Höhe des Betrages gewährt wird, den der betreffende Arbeiter in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1974 für Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 21 Uhr als Zuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach dem Tarifvertrag über die Gewährung eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. März 1970 insgesamt erhalten hat.

Wir bitten, entsprechend zu verfahren.

– MBl. NW. 1974 S. 1035.

20310

Tarifvertrag vom 12. Juni 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.9 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.21.04 – 2/74 –
v. 31. 7. 1974

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 1. 1967 – SMBl. NW. 20310 –, mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 geändert wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag vom 12. Juni 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr – Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1974, wird mit der Maßgabe wieder in Kraft gesetzt, daß in § 8 Satz 1 die Worte „Feiertagen und an Vorfesttagen nach 12 Uhr“ durch die Worte „Feiertagen, an Vorfesttagen nach 12 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr“ ersetzt werden.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1974

– MBl. NW. 1974 S. 1040.

20310

Tarifvertrag vom 12. Juni 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 4.4 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.21.04 – 3/74 –
v. 31. 7. 1974

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen

und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 1. 1967 – SMBl. NW. 20310 –, mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 12. Juni 1974
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen und Schüler
in der Krankenpflegehilfe**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr – Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –,
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1974, wird mit der Maßgabe wieder in Kraft gesetzt, daß in § 8 Satz 1 die Worte „Feiertagen und an Vorfesttagen nach 12 Uhr“ durch die Worte „Feiertagen, an Vorfesttagen nach 12 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr“ ersetzt werden.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1974

– MBl. NW. 1974 S. 1040.

20310

**Tarifvertrag
vom 12. Juni 1974
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen
(Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.07 – 2/74 –
v. 31. 7. 1974

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 2. 1970 – SMBl. NW. 20310 –, mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 12. Juni 1974
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen (Praktikanten)
für medizinische Hilfsberufe**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr – Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

In § 5 Satz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1974, werden die Worte „Feiertagen und an Vorfesttagen nach 12 Uhr“ durch die Worte „Feiertagen, an Vorfesttagen nach 12 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1974

– MBl. NW. 1974 S. 1041.

20310

**Tarifvertrag
vom 12. Juni 1974
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikanten
(Praktikantinnen) für Berufe des Sozial-
und des Erziehungsdienstes**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.16 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.22.14 – 3/74 –
v. 31. 7. 1974

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 – SMBl. NW. 20310 –, mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 12. Juni 1974
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe
des Sozial- und des Erziehungsdienstes**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr – Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

In § 5 Satz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1974, werden die Worte „Feiertagen und an Vorfesttagen nach 12 Uhr“ durch die Worte „Feiertagen, an Vorfesttagen nach 12 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1974

– MBl. NW. 1974 S. 1041.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 12. Juni 1974
zum Tarifvertrag zur Regelung
der Arbeitsbedingungen
der Medizinalassistenten**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.5 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.07 - 1/74 -
v. 31. 7. 1974

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 - SMBl. NW. 20310 -, mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 12. Juni 1974
zum Tarifvertrag zur Regelung
der Arbeitsbedingungen
der Medizinalassistenten**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr - Hauptvorstand -,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesvorstand -
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

In § 5 Satz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. März 1974, werden nach dem Wort „Rufbereitschaft“ die Worte „für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen, an Vorfesttagen nach 12 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr sowie“ eingefügt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1974

- MBl. NW. 1974 S. 1042.

20318

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 12. Juni 1974
zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz
für Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4159 - 1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.71 - 1/74 -
v. 31. 7. 1974

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1972 - SMBl. NW. 20318 -, mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 12. Juni 1974
zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz
für Angestellte**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr - Hauptvorstand -,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesvorstand -
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971, geändert durch den Tarifvertrag vom 18. Oktober 1973, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Satz 2“ gestrichen.
2. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „Satz 2“ gestrichen.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1974

B.

In Abschnitt B Nr. 4 Buchst. b und Nr. 6 Buchst. a d. Gem. RdErl. v. 17. 1. 1972 (SMBl. NW. 20318) wird jeweils die Paragraphenbezeichnung „§ 47 Abs. 2 Satz 2 BAT“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 47 Abs. 2 BAT“ ersetzt.

- MBl. NW. 1974 S. 1042.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 12. Juni 1974
zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse
der Lehrlinge und Anlernlinge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 2.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.07 - 1/74 -
v. 31. 7. 1974

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 11. 1961 - SMBl. NW. 20319 -, mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 12. Juni 1974
zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse
der Lehrlinge und Anlernlinge**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr - Hauptvorstand -,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesvorstand -
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. Oktober 1973, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „einheitlich für alle Ortsklassen“ gestrichen.
2. In § 11 Abs. 3 wird die Zahl „1/183“ durch die Zahl „1/174“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1974

– MBl. NW. 1974 S. 1042.

20330

**Tarifvertrag
vom 12. Juni 1974
zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 12
zum BAT für den Bereich des Bundes und für den
Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4100 – 1.3.14 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.06 – 3/74 –
v. 31. 7. 1974

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Vergütungstarifvertrag Nr. 12 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 16. März 1974, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1974 – SMBl. NW. 20330 –, mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 12. Juni 1974
zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 12
zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr – Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 12

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 12 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 16. März 1974 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält die folgende Fassung:

„§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe DM	In Vergütungsgruppe DM	In Vergütungsgruppe DM	In Vergütungsgruppe DM
X	7,26	Kr. I	7,95
IX b	7,67	Kr. II	8,34
IX a	7,89	Kr. III	8,77
VIII	8,14	Kr. IV	9,22
VII	8,70	Kr. V	9,70
VI a/b	9,30	Kr. VI	10,23
V c	10,02	Kr. VII	10,99
V a/b	10,96	Kr. VIII	11,65
IV b	11,86	Kr. IX	12,36
IV a	12,88	Kr. X	13,12
III	13,99	Kr. XI	13,95
II b	14,79	Kr. XII	14,79
II a	15,58		
I b	17,01		
I a	18,48		
I	20,15		

2. § 6 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1974

– MBl. NW. 1974 S. 1043.

203310

**Zehnter Änderungstarifvertrag
vom 20. Juni 1974
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer
vom 10. Februar 1965**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 4.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.31.14 – 1/74 –
v. 31. 7. 1974

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 – bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 2. 1965 – SMBl. NW. 203310 – mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Zehnter Änderungstarifvertrag
vom 20. Juni 1974
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer
vom 10. Februar 1965**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr – Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den Neunten Änderungstarifvertrag vom 16. März 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 2 Buchst. a werden die Worte „§ 15 Abs. 1 oder 4 MTL II)“ durch die Worte „§ 15 Abs. 1 oder 3 MTL II)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 3 und 4 die folgende Fassung:
„Die höchstzulässige Arbeitszeit soll bei den in § 3 Abs. 3 genannten Fahrern 292 Stunden im Monat nicht überschreiten. Sie darf bei den übrigen Fahrern 272 1/2 Stunden im Monat nicht überschreiten.“
 - b) Die Protokollnotizen werden wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 15 Abs. 1 oder 4 MTL II)“ durch die Worte „§ 15 Abs. 1 oder 3 MTL II)“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 Satz 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „10 1/2“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Nachtdienstentschädigung“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:
„Satz 1 Halbsatz 2 ist entsprechend auf Fahrer anzuwenden, die zu einer anderen Dienststelle versetzt werden.“

- b) In Absatz 2 Unterabs. 2 werden die Worte „(§ 15 Abs. 1 oder 4 MTL II)“ durch die Worte „(§ 15 Abs. 1 oder 3 MTL II)“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Unterabs. 3 erhalten die Buchstaben a und b die folgende Fassung:
- „a) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf 5 Werktage verteilt ist,
für den Fahrer der Gruppe I mit 9 Stunden,
für den Fahrer der Gruppe II mit 10 Stunden,
für den Fahrer der Gruppe III mit 11 Stunden,
für den Fahrer der Gruppe IV mit 12 Stunden,
- b) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig wechselnd auf 6 bzw. 5 Werktage verteilt ist
für den Fahrer der Gruppe I mit 8 Stunden,
für den Fahrer der Gruppe II mit 9 Stunden,
für den Fahrer der Gruppe III mit 10 Stunden,
für den Fahrer der Gruppe IV mit 11 Stunden.“
- d) In Absatz 2 Unterabs. 4 werden die Worte „- bei Fahrern der Gruppe IV mit 12 1/2 Stunden -“ gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 1 Unterabs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „Lohnzulagen, Lohnzuschläge und Nachtdienstentschädigungen“ durch die Worte „Lohnzulagen und Lohnzuschläge“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird nach dem Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
„Dabei wird höchstens der Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde gelegt.“
6. § 7 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
7. Die Anlage wird durch die Anlage dieses Tarifvertrages **Anlage** ersetzt.
- § 2**
Übergangsvorschriften
- (1) Die für das zweite Kalenderhalbjahr 1974 maßgebende Monatsarbeitszeit ist vom 1. Oktober 1974 an um acht Stunden zu kürzen.
- (2) Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit des zweiten Kalenderhalbjahres 1974 sind die für die Monate Juli bis September 1974 zu berücksichtigenden Stunden um acht Stunden je Monat zu kürzen.
- § 3**
Inkrafttreten
- Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.
- Bonn, den 20. Juni 1974

Anlage

zum Tarifvertrag vom 20. 6. 1974 für Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

Gesamtpauschalgehälter vom 1. Oktober 1974 an

Gruppe	Dienstzeit	Monatslohn DM	Pauschal- zuschlag DM	Gesamt- Pauschallohn DM
Gruppe I bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 199 Stunden	1.-8. Jahr 9.-12. Jahr 13.-16. Jahr vom 17. Jahr an	1568,55 1622,65 1666,44 1699,93	67,14	1635,69 1689,79 1733,58 1767,07
Gruppe II bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Stunden	1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr 13.-16. Jahr vom 17. Jahr an	1739,23 1793,33 1837,12 1870,61	112,60	1851,83 1905,93 1949,72 1983,21
Gruppe III bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Stunden	1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr 13.-16. Jahr vom 17. Jahr an	1929,99 1984,09 2027,88 2061,37	134,28	2064,27 2118,37 2162,16 2195,65
Gruppe IV bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Stunden	1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr 13.-16. Jahr vom 17. Jahr an	2130,79 2184,89 2228,68 2262,17	134,28	2265,07 2319,17 2362,96 2396,45
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr 13.-16. Jahr vom 17. Jahr an	2341,63 2395,73 2439,52 2473,01	171,60	2513,23 2567,33 2611,12 2644,61

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Zu § 1 Nr. 4 Buchst. a

Vom 1. Oktober 1974 an richtet sich die Höhe des Gesamtpauschallohnes (Gruppenzugehörigkeit) für Fahrer, die zu einer anderen Landesdienststelle versetzt worden sind, nicht mehr nach den vor der Versetzung maßgebenden Verhältnissen, sondern bis zum Ende des laufenden Halbjahres wie bei Neueingestellten und Fahrern, die im vorangegangenen Halbjahr nicht unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages vom 10. Februar 1965 gefallen waren, nach der Arbeitszeit im jeweiligen Kalendermonat.

2. Zu § 2

Die für die Zugehörigkeit zu den Pauschallohnggruppen maßgebenden Mindestarbeitszeiten sind vom 1. Oktober 1974 an um 8 Stunden monatlich herabgesetzt worden. Dementsprechend sind die 1974 in der Zeit vor dem 1. Oktober zurückgelegten Arbeitszeiten für die Ermittlung der durchschnittlichen monatlichen Arbeitszeit um jeweils 8 Stunden monatlich zu kürzen. Die für das zweite Kalenderhalbjahr 1974 maßgebende Monatsarbeitszeit ist die durchschnittliche Monatsarbeitszeit im ersten Halbjahr 1974.

– MBl. NW. 1974 S. 1043.

203311

**Tarifvertrag
vom 12. Juni 1974
zur Aufhebung von Tarifverträgen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4231 – 6 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.51 – 30/74 –
v. 31. 7. 1974

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem

- a) der Tarifvertrag über die Gewährung eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. März 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 4. 1970 – SMBl. NW. 203311 –, sowie
- b) der Tarifvertrag über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Arbeiter vom 16. Oktober 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 29. 10. 1970 – SMBl. NW. 203302 –,

aufgehoben werden, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 12. Juni 1974
zur Aufhebung von Tarifverträgen**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr – Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Gewährung eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Arbeiter des Bundes und der

Länder vom 24. März 1970 sowie der Tarifvertrag über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Arbeiter vom 16. Oktober 1970 werden aufgehoben.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1974

– MBl. NW. 1974 S. 1045.

203312

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 12. Juni 1974
zum Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge
vom 26. Mai 1964**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4235 – 1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.45 – 52/74 –
v. 31. 7. 1974

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag betreffend Kinderzuschläge für Arbeiter vom 26. Mai 1964 – bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 6. 1964 – SMBl. NW. 203312 – mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 12. Juni 1974
zum Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge
vom 26. Mai 1964**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr – Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 1 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 29. November 1972, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „31 Stunden und 30 Minuten“ durch die Worte „30 Stunden“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden jeweils die Worte „31 Stunden 30 Minuten“ durch die Worte „30 Stunden“, jeweils die Worte „21 Stunden“ durch die Worte „20 Stunden“ und der Betrag „0,27 DM“ durch den Betrag „0,29 DM“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1974

B.

In Nummer 2 Abs. 2 Buchst. b der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 5. 6. 1964 – SMBl. NW. 203312) werden die Worte „weniger als 32 Stunden und 15 Minuten“ durch die Worte „weniger als 30 Stunden“ ersetzt.

– MBl. NW. 1974 S. 1045.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.